



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

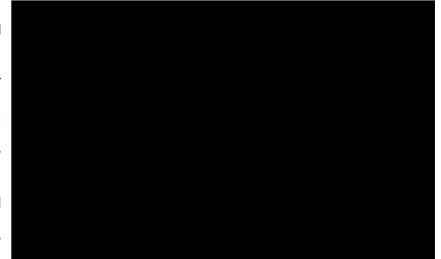
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.



**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Vermittlungsbitte bei Ihrer Anfrage „Bekannte Sicherheitslücken ohne CVE  
Nummer“ [#257228]**

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 26. August 2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Geschäftszeichen bearbeitet. Für eventuelle Rückfragen oder Ergänzungen wenden Sie sich bitte an das für die Bearbeitung zuständige Referat Informationsfreiheit, welches unter den o.g. Kontaktdaten erreichbar ist. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) weder hemmt noch unterbricht.

Inhaltlich gehe ich davon aus, dass es um die Frage geht, ob und unter welchen Voraussetzungen die um Informationszugang angegangene Behörde weitere personenbezogene Daten des Antragstellers abfragen darf. In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Aspekte der Angabe von Klarnamen und Adressen in IFG-Verfahren ist die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bekannt:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2019-zweites-Rundschreiben-anonym-pseudonym-IFG.html?nn=251832>

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/AccessForAll/2020/2018-Rundschreiben-Anonyme-IFG-Antr%C3%A4ge.html?nn=251832>



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevante Frage geht, bereits eine förmliche Verwarnung gegenüber einem anderen Ministerium. Die gerichtliche Auseinandersetzung hierüber dauert noch an, das von Ihnen angesprochene Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2022 (16 A 857/12) ist noch nicht rechtskräftig. Das betroffene Ministerium hat bereits Revision gegen das Urteil eingelegt. Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sind Einzeleingaben des BfDI bei den Ressorts, denen die Haltung des BfDI hinlänglich bekannt ist, nicht erfolversprechend. Ich werde daher den Vermittlungsvorgang zu den Akten nehmen.

Sollte die abschließende gerichtliche Klärung die Rechtsauffassung des BfDI bestätigen, kommt ggf. erneute Antragstellung in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.